

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Frau
Regina van Dinther
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Andreas Wohland, StGB NRW
Dr. Dörte Diemert, Städtetag NRW
Dr. Christiane Rühl, Landkreistag NRW

Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 900-11 wo

Datum: 16.03.2009

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 17.03.2009 zum Nachtragshaushaltsgesetz 2009 und zum Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken Ihnen für die Einladung zu der Anhörung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2009 und zum Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen sowie für die Möglichkeit, den uns übersandten Fragenkatalog zu beantworten. Wir beschränken uns auf die Beantwortung der Fragen zum Umsetzungsgesetz des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- 1. Ist die Vorgehensweise der Landesregierung dazu geeignet, eine zügige und unbürokratische Verwendung der Bundesmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch die Kommunen und die anderen Träger sicherzustellen?*

Wir halten das geplante Zukunftsinvestitionsgesetz NRW für eine gute und kommunalfreundliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben auf der Basis der gemeinsamen Erklärung von Land und kommunalen Spitzenverbänden vom 31.01.2009. Dies betrifft sowohl den Umfang der kommunalen Beteiligung am Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen als auch das pauschale Verfahren zur Verteilung der Mittel. Die Vorgehensweise der Landesregierung ist geeignet, eine zügige und unbürokratische Verwendung der Bundesmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch die Kommunen sicherzustellen.

Der Verteilungsmaßstab ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Der Rückgriff auf die Verteilungsparameter des Gemeindefinanzierungsgesetzes gewährleistet zweierlei: Durch Heranziehung des Kriteriums der Investitionspauschale und der Schul- und Bildungspauschale werden zunächst alle Kommunen - auch abundante - berücksichtigt. Die zusätzliche Heranziehung des Kriteriums des Verhältnisses der Schlüsselzuwei-

sungen gewährleistet gleichzeitig, dass auch den Aspekten der Finanzkraft und des Finanzbedarfs Rechnung getragen wird. Und schließlich wird im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Weiterleitung auf einen bekannten Verteilungsmechanismus zurückgegriffen.

2. *Wäre aus Ihrer Sicht ein weiteres, eigenes Konjunkturprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig oder empfehlenswert?*

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist aus unserer Sicht ein eigenes Konjunkturprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen nicht notwendig. Je nach weiterem Verlauf der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise muss über diese Frage jedoch erneut diskutiert werden.

3. *Wie bewerten Sie die Höhe des Anteils, den die Kommunen von den zur Verfügung gestellten Investitionsmitteln des Bundes und des Landes erhalten? Ist es so, dass Nordrhein-Westfalen mit rund 84 % einen sehr hohen Anteil der Kommunen an den bereitgestellten Mitteln vorgesehen hat?*

Der Umfang der kommunalen Beteiligung am Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen wird von uns begrüßt. In Nordrhein-Westfalen wird mit rd. 84 % im bundesweiten Vergleich ein hoher Anteil der Kommunen an den bereitgestellten Mitteln vorgesehen.

4. *Wie sind die Zweckbindungen für die Krankenhausinvestitionen in diesem Zusammenhang zu bewerten?*

Die Zweckbindungen für die Krankenhausinvestitionen entsprechen den im Vorfeld der Aufstellung des Gesetzentwurfs geführten Gesprächen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Dieser Weg wurde gewählt, um eine einseitige Belastung der Belegenheitskommunen mit den Folgen des Investitionsstaus im Krankenhausbereich zu vermeiden.

5. *Kann sich jede Kommune, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, an dem Konjunkturprogramm beteiligen und erfahren finanzschwache Kommunen im Verhältnis zu anderen Kommunen bei Zuwendung und Tilgung der Hilfen einen überproportionalen Vorteil?*

Durch das gewählte Verfahren, in dem der kommunale Eigenanteil erst ab dem Jahr 2012 über einen Vorwegabzug in den Gemeindefinanzierungsgesetzen erfolgen wird, ist sichergestellt, dass alle Kommunen unabhängig von ihrer finanziellen Situation an dem Konjunkturprogramm teilhaben können. Finanzschwache Gemeinden werden bei der Verteilung der Mittel durch ein finanzkraftabhängiges Verteilungskriterium besonders berücksichtigt. Bei der Tilgung ergibt sich für finanzschwache Kommunen darüber hinaus ein geringerer Eigenanteil als für finanzstarke Kommunen, weil die Rückzahlung über Reduktionen der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen durchgeführt wird.

6. *Sind die Kriterien, nach denen Kommunen mit Nothaushalten Investitionen tätigen dürfen, hinreichend, so dass sichergestellt ist, dass diese Kommunen ihr Investitionsvolumen auch abrufen können? Wie können die Kommunen feststellen, dass "eine Investitionsmaßnahme unzulässig ist, weil ihre Folgekosten ihre Entlastungswirkung für künftige Haushalte übersteigen"?*

Auch Nothaushaltskommunen können ihr Investitionsvolumen vollständig abrufen. Der zu erbringende Eigenanteil wird erst ab dem Jahr 2012 unabhängig vom konkreten Mittelab-

ruf die Gemeindefinanzierungsgesetze belasten. Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte Erwartung, dass Investitionsmaßnahmen von Gemeinden im Nothaushalt zur Entlastung künftiger Haushalte beitragen sollen, wird von uns geteilt. Dies gebieten schon die in § 75 der GO festgelegten allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit.

Nicht hinreichend bestimmt ist allerdings der Vergleich der Folgekosten einer Maßnahme mit ihren Entlastungswirkungen. Vor dem Hintergrund des NKF ist zu berücksichtigen, dass zu den Folgekosten auch Abschreibungen für neu zu bilanzierende Vermögensgüter zählen werden. So würde beispielsweise die Aufwertung eines Wirtschaftsweges durch Asphaltierung eine Neubilanzierung nach sich ziehen, ohne dass andererseits eine unmittelbare Entlastungswirkung für den Haushalt erkennbar wäre.

7. *Sind die ergänzenden Maßnahmen des Landes wie z.B. die Vereinfachungen im Vergaberecht oder die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens dazu geeignet, die Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes sinnvoll zu unterstützen?*

Die ergänzenden Maßnahmen des Landes, wie z.B. die Vereinfachungen im Vergaberecht oder die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens, sind dazu geeignet, die Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes sinnvoll zu unterstützen. Insbesondere die Vereinfachungen im Vergaberecht gehen auf die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zurück und werden insoweit begrüßt. Die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens insbesondere im Hinblick auf de-minimis-Beihilfen ist aus kommunaler Sicht sehr hilfreich. Auch diese Maßnahmen waren Gegenstand der im Vorfeld geführten Gespräche der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

8. *Wie beurteilen Sie die Einrichtung eines Sondervermögens zur Abwicklung der Finanzierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Zahlungen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und der Tilgung der Verbindlichkeiten des Landes und der Kommunen im Rahmen eines festgelegten Tilgungsplans über 10 Jahre?*

Die Einrichtung des Sondervermögens zur Abwicklung der Finanzierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Zahlungen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und der Tilgung der Verbindlichkeiten des Landes und der Kommunen im Rahmen eines festgelegten Tilgungsplans über 10 Jahre wird von uns begrüßt. So ist sichergestellt, dass insbesondere die Nothaushaltskommunen nicht vor so große Hürden gestellt werden, wie sie andernfalls bei einer Veranschlagung von Eigenanteilen im Haushalt existieren würden. Hierdurch würde eine Teilnahme an dem Konjunkturprogramm unmöglich. Durch die vorgesehene Einrichtung des Sondervermögens und der Tilgung ist im Übrigen ein möglichst verwaltungseinfaches Verfahren gewährleistet.

9. *Wie soll die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in den Bezirksregierungen erfolgen?*

Die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in den Bezirksregierungen muss durch möglichst einfache Verwaltungsabläufe gekennzeichnet sein.

10. *Welche Fragen sollten im Rahmen der geplanten Handreichung zum Zukunftsinvestitionsgesetz geklärt werden?*

Die noch zu klärenden Fragen - z. B. zum Problem der Zusätzlichkeit, zur Abgrenzung der Förderbereiche, zur Doppelförderung - werden derzeit gesammelt und in einer interminis-

teriellen Lenkungsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen diskutiert. Die offenen Fragen müssen schnellstmöglich einer zügigen Klärung zugeführt werden, damit die Finanzhilfen schnell und rechtssicher durch die Kommunen abgerufen werden können.

Insbesondere die Frage der zulässigen Investitionsmaßnahmen ist bisher noch nicht ausreichend geklärt. Das Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes ist auf der Basis von Art. 104 b GG erlassen worden und verweist auch im Gesetzestext mehrfach auf diese Norm. Nach Art. 104 b GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen aber nur insoweit gewähren, als ihm das Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Diesbezüglich ist daher die Frage virulent, ob Maßnahmen im Investitionsbereich Bildung, die sich auf die Schulinfrastruktur beziehen, im Schwerpunkt auf energetische Sanierungen zu beschränken sind oder ob ein sinnvoller weitergehender Einsatz – beispielsweise für die Anschaffung von Lehrmitteln oder den Neubau von Mensen – möglich ist.

Die Förderalismuskommission II hat hierzu in ihrer abschließenden Sitzung am 15. März 2009 eine Erweiterung des Art. 104 b GG empfohlen. Um eine möglichst schnelle und kraftvolle Umsetzung des Konjunkturpakets II in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, ist möglichst zeitnah sicherzustellen, dass die damit intendierte Ausweitung der Verwendungsmöglichkeiten der Konjunkturpaket-II-Mittel nunmehr auch umgesetzt und sichergestellt wird.

11. Welche Probleme sehen Sie bezogen auf die Fragestellung der geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen?

Aus konjunkturpolitischen Gründen ist es wünschenswert, dass die durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung finanzierten Maßnahmen „zusätzlich“ sind. Die Frage, welche Anforderungen daraus abzuleiten sind, hat jedoch intensive Diskussionen ausgelöst. Der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht dazu vor, dass die abgerufenen Finanzhilfen erstens nicht zur Finanzierung von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, deren Gesamtfinanzierung schon bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalt gesichert ist, und dass zweitens die Zusätzlichkeit auch bei einem Vergleich mit einer näher definierten Referenzperiode gegeben ist.

Hinsichtlich der letztgenannten Anforderung wurden von Seiten der kommunalen Spitzenverbände erhebliche Bedenken gesehen, da mit der – ursprünglich ausschließlich in den Blick genommenen – Referenzperiode 2006-2008 auf eine Hochkonjunkturperiode abgestellt wird, die mit den Investitionen in einer Referenzperiode (2009 bis 2011) zu vergleichen wäre. Gleichzeitig hätte eine solche Betrachtung Sondereffekte, wie sie sich beispielsweise durch die Einführung der Kommunalen Doppik ergeben, zum Nachteil der Kommunen und auch des Landes ausgeblendet.

Um dies zu vermeiden, sieht der nunmehr im Unterzeichnungsverfahren befindliche Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vor, dass die Zusätzlichkeit in dem Umfang gegeben ist, in dem die konsolidierten Investitionsausgaben eines Landes einschließlich seiner ausgegliederten Bereiche und seiner Kommunen im Förderzeitraum (2009 bis 2011) entweder – wie bisher – 100 % der Investitionsbeträge der Periode 2006-2008 oder – neu – 60% der Beträge der Periode 2004-2008 übersteigen. Gleichzeitig sollen die jahresdurchschnittlich geringeren Einnahmen von Dritten für investive Zwecke vom Vergleichswert abgesetzt werden können. Darüber hinaus ist zum Ausgleich länderspezifischer Sondereffekte (z. B. durch die Einführung der kommunalen Doppik) und unvorhergesehener Ereignisse ein pauschaler Abschlag von 5 % vom Vergleichswert vorgesehen. Weiter soll der auf diesem Weg ermittelte Referenzwert nachträglich um den Prozentsatz reduziert werden,

um den die durchschnittlichen Ist-Steuereinnahmen des Förderzeitraums hinter den Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2008 zurückbleiben. Damit sollen die Effekte des Konjunkturunbruchs abgefangen werden. Und schließlich können weitere Sondereffekte und auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführende Veränderungen der Investitionsausgaben nachträglich als den Referenzwert zusätzlich mindernd berücksichtigt werden.

Mit diesen Änderungen ist den Bedenken der kommunalen Spitzenverbänden in Bezug auf die Ausgestaltung des Zusätzlichkeitskriteriums weitgehend Rechnung getragen worden.

12. *In welchem Umfang und nach welchen Kriterien sind Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Rahmen des Investitionspaketes möglich? In welcher Weise können hier Maßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr, zum Beispiel an Bushaltestellen und Bahnhöfen berücksichtigt werden?*

Neben anderen wichtigen kommunalen Investitionsvorhaben können die Mittel aus dem Investitionspaket auch genutzt werden, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Dabei kommen zum einen konkrete bauliche Maßnahmen mit dem ausschließlichen Ziel der Förderung der Barrierefreiheit in Betracht. Daneben werden auch bei Investitionsmaßnahmen z. B. im Bildungsbereich Teilhabeaspekte mit berücksichtigt werden können. Im Rahmen von geplanten Sanierungen können und müssen Gesichtspunkte der Barrierefreiheit etc. stets mitgedacht werden. Zudem ist denkbar, dass Investitionen gezielt in eine teilhabeorientierte Infrastruktur (integrative Kindertageseinrichtungen und Schulen) getätigt werden.

13. *Wie ist das Risiko etwaiger Rückforderungen des Bundes einzuschätzen, wenn das Investitionsvolumen aus der Referenzperiode 2006-2008 für die Investitionen des Landes und der Kommunen in NRW unterschritten wird?*

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass das Land die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel u. a. zurückfordern kann, wenn der Bund Finanzhilfen vom Land beispielsweise wegen Unterschreiten des Niveaus der Referenzperiode zurückfordert. Das Risiko entsprechender Rückforderungen ist auch von den an den Referenzperiodenvergleich angelegten Maßstäben abhängig. Das Risiko etwaiger Rückforderungen wird bei Realisierung der vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das Erfordernis der Zusätzlichkeit (s. Antwort 11) im Vergleich zur bisherigen Entwurfsfassung als geringer eingeschätzt.

14. *Von welchem Investitionsbedarf baulicher Art gehen Sie für das Land und die Kommunen in NRW aus?*

Aus den zurückliegenden Jahren besteht ein erheblicher Investitionsstau bei baulichen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Kommunen. Dieser wird allerdings an keiner Stelle zusammengefasst statistisch erhoben und lässt sich deshalb zahlenmäßig nicht exakt festlegen. In der Studie „Investitionsrückstand und Investitionsbedarf“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) wird der kommunale Investitionsbedarf für die Jahre 2006 bis 2020 bundesweit mit 704 Mrd. Euro in Preisen von 2000 beziffert. Dies entspricht einem bundesweiten kommunalen Investitionsbedarf von knapp 47 Mrd. Euro je Jahr.

15. *Halten Sie dieses Konjunkturpaket für geeignet diesen Stau nachhaltig abzubauen oder sind weitere Anstrengungen erforderlich?*

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket sind ein erster Schritt in Richtung eines Abbaus des Investitionsstaus. Sie können allerdings nur ein Anfang sein. Auch jenseits der Förderung durch das Konjunkturpaket II wird es in der Zukunft maßgeblich darauf ankommen, dass das Land über den kommunalen Finanzausgleich und die Zweckzuweisungen des Landeshaushaltes die Handlungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig sicherstellt und dazu beiträgt, dass die erforderlichen Investitionen vorgenommen werden können.

16. *Die energetische Gebäudesanierung ist ein Kernstück des Investitionspaketes. Auf der Basis welcher Mindeststandards müssen diese Maßnahmen umgesetzt werden?*

Das Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes enthält hierzu keine Vorgaben. Wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz sind die Kommunen grundsätzlich gehalten, auch anderweitigen rechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, sofern nicht das Zukunftsinvestitionsgesetz als speziellere Vorgabe vorgeht. In der sog. FAQ-Liste des Innenministeriums soll diese Frage durch die zuständigen Ressorts (MBV und MUNLV) daher näher erläutert werden.

17. *In absehbarer Zeit ist eine Novelle der Energieeinsparverordnung geplant. Halten Sie vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Bauweise, insbesondere bei Neubauten, die Einhaltung höherer Standards für sinnvoll und geboten?*

Bei der Errichtung neuer und der Sanierung bestehender Gebäude berücksichtigen die Kommunen selbstverständlich die gesetzlich vorgegebenen Standards zur Energieeinsparung. Die Bewertung oder Novellierung dieser Standards ist allerdings keine kommunale Aufgabe, sondern wird von den zuständigen Stellen in Bund und Land vorgenommen. Voraussichtlich im Herbst 2009 werden die höheren Standards der EnEV 2009 verbindlich werden. Bei Umsetzung ihrer baulichen Maßnahme berücksichtigen die Kommunen allerdings bereits heute schon vielfach höhere energetische Standards als nach geltenden Bestimmungen vorgeschrieben.

18. *Inwieweit können Maßnahmen des Sports innerhalb des Investitionspaketes berücksichtigt werden?*

In welchem Umfang Sporteinrichtungen durch Mittel des Konjunkturpakets gefördert werden können, hängt u. a. davon ab, ob die Sporteinrichtung der Schulinfrastruktur oder der sonstige Infrastruktur zugerechnet werden kann und wie ihre Zulässigkeit in Bezug auf die Vorgaben des Art. 104 b GG zu beurteilen ist (s. Antwort unter Ziff. 10). Bildungseinrichtungen dürften Sporteinrichtungen nur dann sein, wenn sie regelmäßig für schulische Zwecke genutzt werden. Im Rahmen der FAQ-Liste des Innenministeriums ist eine zeitnahe Klärung der Details erforderlich.

19. *Innenminister Dr. Wolf, der auch die Aufsicht über die Bezirksregierungen führt, hatte anlässlich einer Sportlerehrung unterstellt, dass Sportanlagen auch als Bildungseinrichtungen anzusehen seien. Gehen Sie davon aus, dass diese Einschätzung auch Basis bei der Bewertung von Investitionsvorhaben aus dem Sportbereich sein wird oder sehen Sie dort weiteren Regelungsbedarf?*

Siehe Antwort auf Frage 18.

20. *Wie viel Geld wird in anderen Bundesländern an die Krankenhäuser verteilt?*

Ein aktueller und vollständiger Überblick über die konkrete Zuteilung in anderen Bundesländern liegt uns derzeit nicht vor.

21. *Wofür können die Krankenhäuser dieses Geld einsetzen?*

In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 3 wird auf u.a. auf das Zukunftsinvestitionsgesetz und § 13 BHO und die hierzu ergangenen Zuordnungsrichtlinien verwiesen und es heißt „... zählen zu den Investitionen Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, der Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke ...“. § 9 Abs 1 des Entwurfes stellt im Übrigen u.a. auf „... Krankenhäuser nach § 8 Abs. 1 KHG im Rahmen ihres Versorgungsauftrages ...“ ab.

22. *Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Mittel?*

Die Mittelaufteilung anhand der Kriterien, die erst in jüngster Vergangenheit für die Baupauschale im Krankenhausbereich entwickelt wurde, ermöglicht eine rasche und sachgerechte Verteilung der Fördermittel und gewährt den Krankenhäusern schnell die notwendige Planungssicherheit. Die gewählte Verfahrensweise wurde gemäß den Vereinbarungen aus den Spitzengesprächen beim Ministerpräsidenten in enger Abstimmung zwischen dem zuständigen Fachministerium und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet. Sie wird von uns unterstützt, wobei nicht zu vergessen ist, dass durch die Regelungen zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit dem Sondervermögen die Kommunen einen finanziellen Anteil auch an den Investitionen in freigemeinnützigen und privatgewerblichen Krankenhäusern tragen. Mit diesem kommunalen Anteil am Abbau des von anderen zu verantwortenden Investitionsstaus im Krankenhausbereich werden die Kommunen in ihrer Mitverantwortung im Rahmen des Konjunkturpakets in besonderer Weise herangezogen.

23. *In welchem Zeitraum werden die Mittel nach Ihrer Einschätzung abfließen?*

Die Mittel des Konjunkturpaketes sollen in den Jahren 2009 und 2010 abfließen. Der Regierungsentwurf für ein InvföG schafft mit seinem System der Pauschalen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in NRW ein möglichst unbürokratischer Mittelabfluss gewährleistet ist (vgl. bereits die Antwort auf Frage 1). Bei den Kommunen ist eine ausreichende Anzahl förderfähiger Projekte umsetzungsreif, so dass die Mittel nach unserer Einschätzung planmäßig abgerufen werden. Die letzten Mittel werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2011 in Anspruch genommen.

24. *Können die Mittel bei den Krankenhäusern in der entsprechenden Zeit abfließen?*

Davon ist aufgrund des Investitionsstaus und des verwaltungsökonomischen Verteilungsverfahrens auszugehen.

25. *Ist in jedem Fall die Zusätzlichkeit gewährleistet?*

Zur Frage der Zusätzlichkeit haben wir bereits unter den Fragen A) 11 und A) 13. Stellung genommen. Auch im Bereich der Krankenhäuser müssen die gesetzlich formulierten Erfordernisse an das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt sein.

Wir bitten Sie, die Beantwortung der Fragen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen